

# DRÄXLMAIER Group Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial (EMEA)

Version 1, Stand 01. Januar 2022

**Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.**

## 1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Anwendungsbereich: Diese Einkaufsbedingungen finden auf alle Rechtsbeziehungen der Fritz Dräxlmaier GmbH & Co. KG und der mit ihr im EMEA Raum ansässigen Verbundenen Unternehmen (nachfolgend „DRÄXLMAIER“ oder gemeinsam „DRÄXLMAIER Gruppe“) Anwendung, die die Lieferung von Produktionsmaterial zum Gegenstand haben, d.h. von Ware, die in ein Produkt für ein Kraftfahrzeug oder ein sonstiges Produkt einfließt („Liefergegenstand“). Als „Verbundene Unternehmen“ gelten dabei alle im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, unter einheitlicher Leitung eines herrschenden Unternehmens stehende Unternehmen und wechselseitig beteiligte Unternehmen sowie, bezogen auf die DRÄXLMAIER Gruppe, die gemäß Anlage 1 im weiteren Verbund der DRÄXLMAIER Gruppe stehenden Unternehmen.
- 1.2 Ausschließlichkeit: Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn diese nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten ohne Vorbehalt angenommen wurden.
- 1.3 Vertragspartner: Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Lieferant im Sinne dieser Einkaufsbedingungen diejenige Gesellschaft, bei der nach Menge, Lieferzeitpunkt und -ort spezifizierte Lieferungen durch DRÄXLMAIER angefragt sind. Diese Einkaufsbedingungen sind überdies von allen mit dem Lieferanten Verbundenen Unternehmen zu beachten, soweit sie in den Einkaufsvorgang einbezogen sind.
- 1.4 Vorrang: Für den Einzelfall übereinstimmend getroffene Vereinbarungen, die dem Schriftformerfordernis gemäß Ziffer 2.1 genügen, haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch für Regelungen, die in etwaigen Rahmenvereinbarungen, die auf diese Einkaufsbedingungen Bezug nehmen, enthalten sind. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der in Bezug genommenen ergänzenden Bedingungen und Kodices und den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen genießen die Regelungen dieser Einkaufsbedingungen Vorrang.

## 2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Form des Vertragsschlusses: Verträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie diesbezügliche Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung der relevanten Erklärungen per EDI, DFÜ, SAP oder mittels eines durch DRÄXLMAIER zur Verfügung gestellten e-Sourcing Portals erfolgt. Bestellungen und Lieferabrufe gelten als vom Lieferanten bestätigt, soweit er der jeweiligen Bestellung oder dem Lieferabruf nicht in Schriftform innerhalb von 3 Werktagen nach deren Eingang widerspricht. Ein Widerspruch ist nur unter den Voraussetzungen von Ziff. 3.4 möglich. Bei Zweifeln über den Erklärungsgehalt kommt ein Vertragsschluss spätestens durch den Beginn der Erbringung der Lieferung zustande.
- 2.2 Mündliche Abreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen: Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Liefervertrages oder dieser Einkaufsbedingungen sowie den Liefergegenstand betreffende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie die Schriftform gemäß Ziffer 2.1 wahren. Mündliche Abreden sind erst dann wirksam, wenn sie in Schriftform gemäß Ziffer 2.1 bestätigt wurden.
- 2.3 Änderungen des Liefergegenstandes: Der Lieferant ist im Rahmen der Zumutbarkeit zu Änderungen des Liefergegenstandes insbesondere bezogen auf Konstruktion und Ausführung verpflichtet. Auswirkungen auf Kosten und Liefertermine sind DRÄXLMAIER vor Umsetzung der Änderung mitzuteilen und mit DRÄXLMAIER einvernehmlich zu regeln.

## 3. Volumenplanung, Kapazität, Ersatzteilversorgung

- 3.1 Bestellungen und Lieferabrufe: Für DRÄXLMAIER verbindliche Mengen werden ausschließlich in Bestellungen und Lieferabrufen festgelegt. Darüber hinaus kommunizierte Vorschau-mengen dienen lediglich der Planung zwischen den Parteien, soweit sich für den Liefergegenstand aus den Allgemeinen Logistikbedingungen für Produktionsmaterial der DRÄXLMAIER Gruppe, die unter <https://www.draexlmaier.com/supplier-portal/agbs> abrufbar sind oder aus individuellen Logistikvereinbarungen, nichts Abweichendes ergibt.

- 3.2 Material- und Fertigungsfreigabe: Soweit DRÄXLMAIER sog. Material- und Produktionsfreigaben für Fertig- und Rohmaterial erteilt, die hinsichtlich des konkreten Lieferzeitpunkts noch variieren können, erfolgt eine verbindliche Abnahme auch bezogen auf entsprechend der Freigabe angeschafftes Material und in Produktion befindliche Liefergegenstände.
- 3.3 Vorschauplanungen: Vorschaumengen gelten als vom Lieferanten bestätigt, soweit er der jeweiligen Vorschauplanung nicht in Schriftform innerhalb von 3 Arbeitstagen nach deren Eingang widerspricht, soweit sich aus den Allgemeinen Logistikbedingungen für Produktionsmaterial oder individuellen Logistikvereinbarungen nichts Abweichendes ergibt.
- 3.4 Kapazität: Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die bei initialer Beauftragung und in Bestellungen und Lieferabrufen einschließlich Vorschauplanungen genannten Mengen erfüllen zu können. Er ist verpflichtet, den jeweiligen Lieferabruf / die jeweilige Bestellung anzunehmen und zu den darin genannten Terminen fristgemäß zu bedienen, soweit diese nicht mehr als +20% von den kommunizierten Vorschauplanungen abweicht. Liefertermine und Mengen welche die +20% überschreiten gelten als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen oder einer vereinbarten Frist widersprochen wird.
- 3.5 Ersatzteilversorgung: Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand, oder wenn dieser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr herstellbar ist, ein entsprechendes Surrogat, auch während der Dauer von 15 Jahren nach Beendigung der Serienfertigung des Produkts, in das der Liefergegenstand eingeht, an DRÄXLMAIER zu liefern. Etwaige Kosten zur Qualifizierung oder Neubemusterung sind vom Lieferanten zu tragen. Für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung der Serienfertigung gilt der für den Zeitraum der Serienfertigung vereinbarte Preis für den Liefergegenstand zuzüglich – sofern vereinbart - etwaiger Sonderkosten für Logistik und Verpackung fort. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Parteien den Preis für den Liefergegenstand neu verhandeln.
- 3.6 Endbevorratung: Rechtzeitig vor Ende des Ablaufs des in Ziffer 3.5 zugesicherten Zeitraums für die Ersatzteilversorgung räumt der Lieferant DRÄXLMAIER die Möglichkeit einer Endbevorratung ein.

#### **4. Lieferort, Liefertermine und -fristen**

- 4.1 Lieferort: Lieferungen erfolgt gemäß den vereinbarten Incoterms® in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 4.2 Liefertermine und -fristen: Die von DRÄXLMAIER in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstands beim zu beliefernden Werk. Der Lieferant hat den Liefergegenstand unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig abzusenden oder bereitzustellen.
- 4.3 Verspätete Lieferung: Soweit der Lieferant vereinbarte Liefertermine und – fristen oder Liefermengen voraussichtlich nicht einhalten kann, hat er DRÄXLMAIER hierüber unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und deren Auswirkungen sowie über die zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht von DRÄXLMAIER auf Rechte im Hinblick auf die verspätete Lieferung dar. Im Fall einer verspäteten Lieferung hat der Lieferant DRÄXLMAIER die dadurch entstehenden Schäden, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 4.4 Frühzeitige Lieferung/Teillieferung: Eine vorzeitige Lieferung oder Teillieferung ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich zuvor vereinbart wurde. Andernfalls hat DRÄXLMAIER das Recht, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern. Sollte DRÄXLMAIER die frühzeitige Lieferung annehmen, ist für die Berechnung des Zahlungsziels der vereinbarte Liefertermin maßgeblich.

#### **5. Verpackung und Versand**

- 5.1 Verpackung und Versand: Der Liefergegenstand muss ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sein. Sämtliche für den Transport geltenden Gesetze und Regelungen sind einzuhalten. Ergänzend gelten die Allgemeinen Logistikbedingungen für Produktionsmaterial der DRÄXLMAIER Gruppe, die unter <https://www.draexlmaier.com/supplier-portal.agbs> abrufbar sind.
- 5.2 Unterlagen: Der Lieferant hat überdies sämtliche Unterlagen und andere Angaben, die nach Zollvorschriften oder sonstigen Gesetzen und Regelungen erforderlich sind, vollständig beizubringen. Darunter fallen insbesondere Zollrückvergütungsunterlagen, Ursprungsnachweise sowie sämtliche sonstigen Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft des Liefergegenstandes und darin enthaltene Materialien beziehen.

#### **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Festpreisprinzip: Vereinbarte Preise sind Festpreise. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis von DRÄXLMAIER ist der Lieferant nicht berechtigt, Preise anzupassen und/oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu fordern.

- 6.2 **Preisgeltung:** Im Falle einer befristeten Preisvereinbarung treten die Parteien rechtzeitig und ernsthaft in neue Preisverhandlungen ein. Haben sich die Parteien bis zum Laufzeitende einer befristeten Preisvereinbarung nicht auf eine neue Preisvereinbarung geeinigt, so gilt die zuletzt bestehende Preisvereinbarung zunächst unverändert fort.. Die nach Satz 1 bestehende Pflicht zur Durchführung von Preisverhandlungen bleibt auch nach Laufzeitende einer befristeten Preisvereinbarung bestehen. Haben sich die Parteien nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Laufzeitende der befristeten Preisvereinbarung nicht auf eine neue Preisvereinbarung einigen können, ist jede Partei zur Kündigung des Liefervertrages unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten berechtigt. Vorbehaltlich Ziffer 19 vereinbaren die Parteien, dass eine unbefristete Preisvereinbarung bis zur Beendigung der Serienfertigung des jeweiligen Liefergegenstandes bei DRÄXLMAIER gültig ist.
- 6.3 **Rechnungserfordernisse:** Rechnungen müssen den jeweils gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer, Menge und Art der berechneten Waren, das Datum der Lieferung oder Leistung sowie die Lieferanten- und Bestellnummer enthalten. Die Versendung hat gemäß den Vorgaben von DRÄXLMAIER, die unter <https://www.draexlmaier.com/supplier-portal/agbs> abrufbar sind, an folgende E-Mail-Adresse zu erfolgen: [SharedServices.info@draexlmaier.de](mailto:SharedServices.info@draexlmaier.de). Für steuerliche Zwecke erforderliche weitere Dokumente sind beizufügen. Rechnungen des Lieferanten werden nur fällig, wenn diese Anforderungen erfüllt sind und eine vollständige Lieferung erfolgt ist.
- 6.4 **Zahlungsabwicklung:** Sofern nicht abweichend vereinbart, werden Rechnungen per Überweisung oder Gutschriftverfahren in Euro beglichen. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 30 Tagen ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung, als auch der vollständigen Lieferung.
- 6.5 **Anteiliger Einbehalt:** Fehlerhafte oder unvollständige Lieferungen berechtigen zum wertanteiligen Einbehalt bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung.
- 6.6 **Aufrechnung:** DRÄXLMAIER ist berechtigt, mit einer fälligen Forderung die DRÄXLMAIER gegen ein mit dem Lieferanten Verbundenes Unternehmen hat bzw. die ein Verbundenes Unternehmen der DRÄXLMAIER Gruppe gegen den Lieferanten oder gegen ein mit dem Lieferanten Verbundenes Unternehmen hat, gegen eine Forderung des Lieferanten aufzurechnen. Gesetzliche Aufrechnungsrechte bleiben davon unberührt. Der Lieferant ist berechtigt mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
- 7. Eigentumsvorbehalt und Fertigungsmittel**
- 7.1 **Eigentumsvorbehalt:** Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen. DRÄXLMAIER ist jedoch in jedem Fall zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. Hat sich der Lieferant das Eigentum an den Liefergegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt nur bis zur Bezahlung der Liefergegenstände, soweit DRÄXLMAIER nicht bereits durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer der Liefergegenstände geworden ist.
- 7.2 **Fertigungsmittel:** Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Konstruktionsdaten Spezifikationen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von DRÄXLMAIER oder einem Unternehmen der DRÄXLMAIER Gruppe zur Verfügung gestellt oder von diesen voll bezahlt werden („Fertigungsmittel“), sind ausschließlich für die Produktion des Liefergegenstandes zu verwenden und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet oder diesen überlassen werden. Sie sind deutlich erkennbar als Eigentum von DRÄXLMAIER/der DRÄXLMAIER Gruppe zu kennzeichnen, sicher aufzubewahren und während der Dauer der Überlassung in gutem Zustand zu erhalten sowie bei Verlust oder Beschädigung zu ersetzen. Der Lieferant wird DRÄXLMAIER nach vorheriger Ankündigung jederzeit Zugang zu den Fertigungsmitteln gewähren, um Zustand und Bestand zu überprüfen. DRÄXLMAIER ist berechtigt, die Fertigungsmittel jederzeit, nach einer Vertragsbeendigung oder zu dem Zeitpunkt, an dem der Lieferant nicht nur kurzfristig oder dauerhaft nicht liefern kann, heraus zu verlangen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Gegenrechten, es sei denn ihm stehen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu.
- 8. Qualität und Mängelanzeige**
- 8.1 **Qualität:** Der Lieferant beachtet bei der Entwicklung und Herstellung des Liefergegenstands den neuesten Stand der Technik und hält alle Qualitätsstandards, alle anwendbaren Rechtsvorschriften in den mit DRÄXLMAIER vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Zielstaaten damit der Liefergegenstand dort verkehrsfähig ist und sonstigen Anforderungen (z.B. mitgeteilte Kundenanforderungen, sowie die „DRÄXLMAIER Qualitätsbedingungen für Produktionsmaterial“, abrufbar unter: <https://www.draexlmaier.com/supplier-portal/agbs>) ein. Der Lieferant trägt insbesondere Sorge dafür, dass den gesetzlichen Anforderungen an Herstellung, Beschaffenheit, Konformitätsbewertung, Kennzeichnung und Begleitunterlagen/-informationen genügt wird. Der Lieferant erfüllt alle Erfordernisse, um rechtzeitig das Materialfreigabeverfahren von DRÄXLMAIER und der Kunden von DRÄXLMAIER

abzuschließen. Vorbehaltlich anderer Anweisungen von DRÄXLMAIER untersucht der Lieferant vor der Lieferung den Liefergegenstand und zeichnet die Untersuchungsergebnisse in geeigneter Form auf, um die mangelfreie Lieferung der Liefergegenstände zu sichern. Für die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen als auch für die Befundung von Liefergegenständen gelten die entsprechenden Regelungen und Begleitdokumente der „DRÄXLMAIER Qualitätsbedingungen für Produktionsmaterial“.

- 8.2 Mängelanzeige: DRÄXLMAIER hat eine Wareneingangsprüfung nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Transportschäden, die Stückzahl der Behälter gemäß Ladeliste sowie Identitätsabweichungen der gelieferten von den in den Lieferpapieren bezeichneten Liefergegenstände durchzuführen und solche Mängel unverzüglich zu rügen. Im Übrigen hat DRÄXLMAIER Mängel der Lieferung zu rügen, sobald diese nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf von DRÄXLMAIER festgestellt worden sind. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## 9. Mängelrechte

- 9.1 Mangelfreiheit: Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit des Liefergegenstandes, die Einhaltung der vereinbarten Spezifikation, die Eignung für die nach dem Liefervertrag vorausgesetzte Verwendung sowie die Einhaltung aller in Ziffer 16.1 referenzierten Bestimmungen.
- 9.2 Mängel vor Auslieferung an DRÄXLMAIER Kunden: Wird ein Mangel entdeckt, bevor der Liefergegenstand die Produktionsstätte von DRÄXLMAIER oder einem von DRÄXLMAIER beauftragten Unternehmen wieder verlassen hat, wird dem Lieferanten nach Wahl von DRÄXLMAIER Gelegenheit gegeben werden, den Mangel zu beseitigen ("Nachbesserung") oder die mangelhafte Ware zu ersetzen ("Nachlieferung"), vorausgesetzt dies führt zu keiner Verzögerung der Produktion bei DRÄXLMAIER. Kann von DRÄXLMAIER insbesondere aufgrund des Produktionsablaufs oder der erwarteten zeitlichen Verzögerung vernünftigerweise nicht erwartet werden, dem Lieferanten das Recht zur Nachbesserung oder Nachlieferung einzuräumen, oder ist der Lieferant dazu nicht in der Lage, ist DRÄXLMAIER berechtigt, den Mangel selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder die mangelhafte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder verschrotten zu lassen.
- 9.3 Mängel nach Auslieferung an DRÄXLMAIER Kunden: Wird ein Mangel entdeckt, nachdem der Liefergegenstand die Produktionsstätte von DRÄXLMAIER oder einem von DRÄXLMAIER beauftragten Unternehmen wieder verlassen hat, so hat der Lieferant DRÄXLMAIER und alle in den Weiterveräußerungsvorgang involvierte Unternehmen der DRÄXLMAIER Gruppe für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die bei DRÄXLMAIER und der DRÄXLMAIER Gruppe durch die Lieferung des mangelhaften Liefergegenstandes entstehen. Aufgrund des bei Kunden der DRÄXLMAIER Gruppe üblichen Produktionsprozesses (JIT, JIS), wird DRÄXLMAIER regelmäßig Nachlieferung bei Vorliegen eines Mangels wählen. Ein Recht zur Nachbesserung kann nur gewährt werden, wenn sich der Liefergegenstand noch beim Kunden von DRÄXLMAIER befindet, dies mit dem Produktionsprozess vereinbar ist und der Kunde einer Nachbesserung durch den Lieferanten selbst zustimmt. Bauteile können dem Lieferanten nur zur Verfügung gestellt werden, soweit diese DRÄXLMAIER selbst zur Verfügung stehen.
- 9.4 Kostentragung: Im Falle eines Mangels des Liefergegenstandes hat der Lieferant neben den Kosten der Nachbesserung und/oder Nachlieferung auch die Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten zu tragen. Nach Ziffer 9.3 und Ziffer 9.2 zu erstattende andere Schäden, Kosten und Verluste einschließlich Kosten für beschädigte andere Bauteile und Komponenten sowie solche Kosten und Aufwendungen von DRÄXLMAIER, die billigerweise im Rahmen der Mangelbefundung gemacht werden durften (bspw. ergänzende Sortierung und Eingangskontrolle, Untersuchung und Analyse, Kosten für externe Dienstleister oder Fachkräfte von DRÄXLMAIER oder dem Kunden) sind vom Lieferanten überdies zu erstatten, es sei denn, der Lieferant hat den jeweiligen Mangel nicht zu vertreten.
- 9.5 Gewährleistungsfristen: Mängelansprüche verjähren für Liefergegenstände mit Ablauf von 66 Monaten beginnend mit Lieferung. Von den vorgenannten Fristen kann durch individuelle Vereinbarung abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Spezifika des Liefergegenstandes angezeigt ist, etwa bei Hochvoltprodukten oder Liefergegenständen, für die abweichende kundenspezifischen Vorgaben bestehen.
- 9.6 Hochvoltprodukte: Für Liefergegenstände, die in Hochvoltprodukten der Kunden verbaut werden, gilt eine branchenübliche Gewährleistungsfrist von 96 Monaten beginnend mit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau.
- 9.7 Referenzmarktverfahren: Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Kunden der DRÄXLMAIER Gruppe (insbesondere OEMs) Schäden, Kosten und Aufwendungen, die aus der Lieferung von fehlerhaften Produkten entstehen, teilweise auf Basis von Referenzmarktmodellen / Stichproben / Faktoren und pauschalierten Schadensbeträgen geltend machen und abwickeln. DRÄXLMAIER ist berechtigt, die so ermittelten Schäden, Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Kunden an den Lieferanten weiter zu verrechnen, es sei denn, dass der Lieferant den Fehler an den gelieferten Produkten nicht zu vertreten hat oder die so ermittelten Beträge nicht branchenüblich und nicht angemessen sind und nicht die jeweiligen örtlich üblichen Beträge widerspiegeln.



## 10. Haftung

- 10.1 Haftung: Der Lieferant haftet, soweit nicht abweichend vereinbart, für alle bei DRÄXLMAIER oder der DRÄXLMAIER Gruppe entstandenen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) und Verluste, die durch Lieferung eines mangelhaften Liefergegenstandes oder aus der sonstigen Verletzung von Verkäuferpflichten resultieren. Soweit nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein Verschulden für die Haftung erforderlich ist, bleiben diese gesetzlichen Anforderungen unberührt.
- 10.2 Produkthaftung, Produktrückruf: Bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Inanspruchnahme eines Unternehmens der DRÄXLMAIER Gruppe durch Dritte, die auf einen Todesfall, oder Sach- oder Personenschäden zurückzuführen ist, welche aufgrund eines Mangels am Liefergegenstand oder einem sonstigen Fehlverhalten des Lieferanten entstanden sind, hat der Lieferant das betroffene Unternehmen innerhalb der DRÄXLMAIER Gruppe von dadurch entstehenden Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) und Verlusten freizustellen, es sei denn die Ursache wurde nicht im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt. Gleiches gilt für aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder in Abstimmung mit Behörden durchgeführte Rückrufaktionen bezogen auf den Liefergegenstand selbst oder Produkte, in die der Liefergegenstand eingebaut wurde.
- 10.3 Maßnahmen zur Schadensabwehr: Aufwendungen, Kosten und Schäden (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) eines Unternehmens der DRÄXLMAIER Gruppe für Maßnahmen zur Schadensabwehr, die keine Rückrufaktionen darstellen, sind vom Lieferanten zu ersetzen, es sei denn die Maßnahme beruht nicht auf der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten. Die Haftung nach Ziffer 10.1 dieser Einkaufsbedingungen bleibt unberührt.
- 10.4 Information und Unterstützung: Über den Inhalt und Umfang der von Dritten geltend gemachten Ansprüche sowie die Maßnahmen zur Schadensabwehr wird DRÄXLMAIER den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant wird DRÄXLMAIER bei der Aufklärung und Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche in angemessenem Umfang unterstützen, soweit dies von DRÄXLMAIER gewünscht ist.
- 10.5 Sonstige Rechte: Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von DRÄXLMAIER bleiben unberührt.

## 11. Versicherung

Angemessener Schutz: Unter Ansehung seiner Leistungen und der dem Liefergegenstand innewohnenden Risiken ist vom Lieferanten angemessener in der Automobilindustrie üblicher, globaler Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) im Hinblick auf seine Verpflichtungen unter dem jeweiligen Vertrag sicherzustellen, aufrechtzuerhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

## 12. Gewerbliche Schutzrechte

- 12.1 Verwendungsvorbehalt: Eigentums- und Urheberrechte an Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstiger Dokumentation („Dokumentationen“), die dem Lieferanten von DRÄXLMAIER zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei DRÄXLMAIER und werden dem Lieferanten nur zeitweise für die Dauer der Lieferbeziehung überlassen. Die Verwendung von Dokumentationen für andere als Projektzwecke, Vervielfältigung oder Zugänglichmachung an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch DRÄXLMAIER gestattet.
- 12.2 Rückgabepflicht: Dokumentationen sind unaufgefordert nach Abschluss des Projekts an DRÄXLMAIER zurückzugeben. DRÄXLMAIER kann die Dokumentationen jederzeit, insbesondere nach Vertragsbeendigung herausverlangen.
- 12.3 Schutzrechte Dritter: Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass im Zusammenhang mit der Lieferung und Leistung sowie dem Herstellungsprozess und der bestimmungsgemäßen Verwendung des Liefergegenstandes durch DRÄXLMAIER oder Kunden von DRÄXLMAIER keine Rechte, Patente und andere Schutzrechte Dritter einschließlich Schutzrechtsanmeldungen (gemeinsam "Schutzrechte") im In- und Ausland verletzt werden. Auf Anforderung von DRÄXLMAIER ist der Lieferant verpflichtet, zu bestätigen, dass eine ordnungsgemäße Schutzrechtsrecherche durchgeführt wurde, und hat dies durch geeignete Dokumente nachzuweisen.
- 12.4 Schutzrechtsverletzung: Bei Inanspruchnahme von DRÄXLMAIER durch Dritte wegen Schutzrechtverletzungen ist der Lieferant verpflichtet, DRÄXLMAIER von Ansprüchen Dritter freizustellen und Aufwendungen, Schäden und Kosten (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) zu ersetzen, es sei denn die Ursache wurde nicht im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Lieferant den Liefergegenstand nach von DRÄXLMAIER übergebenen Detailzeichnungen oder -Modellen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

- 12.5 Auftragsentwicklung: Soweit der Lieferant Entwicklungsarbeiten bezogen auf den Liefergegenstand oder Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge) durchführt, gelten die jeweils vereinbarten Einkaufsbedingungen für Entwicklungsleistungen, abrufbar unter <https://www.draexlmaier.com/supplier-portal/agbs>. Werden für die Entwicklungsleistungen gesonderte Verträge abgeschlossen, gelten diese vorrangig.
- 12.6 Nutzungsrechte an integrierter Software: Soweit nicht abweichend vereinbart, erhält DRÄXLMAIER an individueller und Standard-Software, die zum Liefergegenstand gehört/in diesen integriert ist, ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, einfaches, übertragbares und unwiderrufliches sowie kostenloses Recht zur Nutzung in allen Arten. Die zulässige Nutzung umfasst insbesondere auch die Vervielfältigung, das Laden, Abspielen sowie die Unterlizenzierung, Vermietung oder andere Form der Weitergabe der Software an Verbundene Unternehmen von DRÄXLMAIER und Subunternehmer, die mit der Fertigung des Produkts, in das der Liefergegenstand eingeht, ganz oder teilweise betraut sind und ein Recht zur Nutzung der Software benötigen. Überdies ist die Weitergabe der Software als Bestandteil des an Kunden von DRÄXLMAIER zu liefernden Produkts und die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software, soweit dies für die Nutzung des Produkts erforderlich ist, erlaubt.
- 13. Auditrechte**
- 13.1 Prüfrechte: DRÄXLMAIER ist berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen aus dem Liefervertrag und insbesondere der Ziffern 8.1, 16 und 17 dieser Einkaufsbedingungen beim Lieferanten und bei durch ihn beauftragten Dritten zu überprüfen. Die Prüfungen haben während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen und müssen durch DRÄXLMAIER mit einer angemessenen Frist, die 2 Werktage nicht unterschreitet, angekündigt werden. In dringenden Notfällen kann auf eine Ankündigung verzichtet werden.
- 13.2 Zugang: Der Lieferant wird DRÄXLMAIER auf Anfrage im Rahmen des gesetzlich Zulässigen umfassend Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Unterlagen und Systeme gewähren und bei Bedarf Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gewähren. Er wird darauf hinwirken, dass durch ihn bezogen auf den Liefergegenstand unterbeauftragte Dritte vergleichbare Rechte gewähren, zumindest jedoch einer Prüfung durch den Lieferanten im Beisein von DRÄXLMAIER ermöglichen.
- 14. Höhere Gewalt**
- 14.1 Höhere Gewalt: Als Ereignis höherer Gewalt gelten Embargos, Naturkatastrophen, Aufstände, Kriege, Epidemien und Pandemien, Sabotage, Streiks, nicht vorhersehbare staatliche und behördliche Maßnahmen und den vorgenannten Ereignissen vergleichbare Ereignisse, soweit das jeweilige Ereignis sich auf die Leistungspflichten in schwerwiegender Weise auswirkt und nicht durch geeignete, angemessene Maßnahmen (z.B. präventivem Risiko-, Material- und Lieferantenmanagement) der betroffenen Partei abwendbar ist. Aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt ausgelöste Verwerfungen in der Lieferkette, die sich erst durch Hinzutreten weiterer Ereignisse und Erwägungen in der Lieferkette (insbesondere kommerzieller Natur) auf das Lieferverhältnis mit DRÄXLMAIER auswirken, stellen indes keine höhere Gewalt dar.
- 14.2 Auswirkungen: In Fällen Höherer Gewalt, ist die von der Höheren Gewalt betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist bei Vorliegen eines Ereignisses Höherer Gewalt verpflichtet, DRÄXLMAIER unverzüglich schriftlich zu informieren und zu belegen, ob und welche Auswirkungen der konkrete Fall der höheren Gewalt auf das Lieferverhältnis mit DRÄXLMAIER hat. Die Parteien werden sich sodann bemühen, ihre Leistungspflichten während der Dauer der Höheren Gewalt im Rahmen des Zumutbaren entsprechend anzupassen.
- 14.3 Kündigungsrecht: Dauert die durch die Höhere Gewalt verursachte Leistungsstörung länger als 2 Monate an, so ist DRÄXLMAIER berechtigt, den von Höherer Gewalt betroffenen Liefervertrag außerordentlich zu kündigen, ohne dass dadurch eine Haftung gegenüber dem Lieferanten oder die Verpflichtung Rohstoffe oder unfertige Waren aufgrund von ursprünglich erteilten Material- oder Produktionsfreigaben zu erwerben, begründet wird.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1 Vertrauliche Informationen: Sämtliche zwischen den Parteien anlässlich des Liefervertrages ausgetauschten, zur Verfügung gestellten oder in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangten Informationen, Dokumente oder Daten die andere Partei betreffend sind vertraulich und dürfen nur zum Zweck der Vertragsdurchführung verwendet werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die im Zeitpunkt ihrer Zurverfügungstellung öffentlich bekannt sind, sich bereits im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Partei befinden oder durch Dritte auf rechtlich zulässigem Wege bekannt gegeben wurden.
- 15.2 Geheimhaltungspflicht: Vertrauliche Informationen sind während der Vertragslaufzeit und für weitere drei Jahre nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und zumindest denselben Maßnahmen zu unterwerfen, die zum Schutz eigener vertraulichen Informationen von der empfangenden Partei getroffen werden.

- 15.3 Kennenmüssen: Vertrauliche Informationen dürfen an Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Verbundene Unternehmen sowie Kunden weitergegeben werden, die diese Vertraulichen Informationen zur Durchführung der den Liefergegenstand betreffenden Verträge kennen müssen, vorausgesetzt der jeweilige Empfänger unterliegt einer dieser Geheimhaltungsverpflichtung vergleichbaren Geheimhaltungspflicht.
- 15.4 Projektspezifische Vertraulichkeitsvereinbarung: Soweit zwischen DRÄXLMAIER und dem Lieferanten eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wurde, geht diese den Regelungen dieser Ziffer 15 vor.

## 16. Compliance

- 16.1 Einhaltung von Rechtsvorschriften: Sämtliche auf die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten anzuwendenden Rechtsvorschriften und Industrie-Standards sind einzuhalten, dazu zählen auch Vorschriften die Lieferkette betreffend sowie solche am Produktions- und Anlieferort, in den Absatzmärkten und am Sitz des Lieferanten.
- 16.2 Lieferkette: Stellt DRÄXLMAIER im Rahmen der Prüfrechte nach Ziffer 13 ein Risiko bezüglich der Einhaltung von Vorschriften die Lieferkette betreffend beim Lieferanten fest, ist DRÄXLMAIER berechtigt ergänzend zu den Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen eine vertragliche Zusicherung zu verlangen, dass der Lieferant alle rechtlichen Vorgaben die Lieferkette betreffend, insbesondere im Hinblick auf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Vorgaben, einhält und sich zu Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung sowie der Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich, in jeder Hinsicht mit DRÄXLMAIER zu kooperieren, um Verstöße gegen die Vorgaben die Lieferkette betreffend zu vermeiden und angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- 16.3 Wohlverhalten: Jede Form der Geldwäsche, Korruption und Bestechung durch den Lieferanten, weder aktiv noch passiv, indirekt oder direkt, ist zu unterlassen. Eine Beteiligung an Menschenhandel, Kinderarbeit oder Zwangsarbeit wird nicht geduldet. Geschäftspraktiken des Lieferanten dürfen nicht zu einer Verletzung von Menschenrechten beitragen.
- 16.4 Umgang mit eigenen Mitarbeitern: Jeweils geltende Gesetze bezogen auf Mindestlohn, Arbeitszeit und -sicherheit sind einzuhalten. Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung ist vorzubeugen und entgegenzuwirken. Die Arbeitsbedingungen der eingesetzten Mitarbeiter müssen mindestens den Konventionen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen.
- 16.5 Geschäftspartnerkodex Nachhaltigkeit und Verhaltenskodex: Der anwendbare Geschäftspartnerkodex Nachhaltigkeit und der Verhaltenskodex der DRÄXLMAIER Gruppe, abrufbar unter <http://www.draexlmaier.com/supplier-portal.html>, sind einzuhalten.
- 16.6 Folgen bei Verstoß: Ein Verstoß des Lieferanten oder seiner Zulieferer und Unterbeauftragten gegen die in dieser Ziffer 16 enthaltenen Grundsätze berechtigen DRÄXLMAIER unbeschadet weiterer Rechte dazu, den jeweiligen Vertrag zu kündigen. Sofern Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, ist dies indes erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist möglich. Die DRÄXLMAIER Gruppe ist zudem von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (auch für angemessen Rechtsverfolgung) im Zusammenhang mit einem Verstoß freizustellen und schadlos zu halten.

## 17. Datenschutz und Informationssicherheit

- 17.1 Datenschutz: Alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sind zu beachten. Soweit erforderlich, werden die Parteien ergänzende Vereinbarungen bezogen auf die Verarbeitung dieser Daten abschließen.
- 17.2 Informationssicherheit: Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene und dem Industriestandard entsprechende technische und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, und Vertraulichkeit seiner im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Informationssysteme sowie der überlassenen oder zugänglich gemachten Daten sicherzustellen, z.B. entsprechend ISO/IEC 27001 („Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder im Rahmen einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ („Trusted Information Security Assessment Exchange“). Diese Anforderungen gelten auch für die Kommunikation des Lieferanten mit DRÄXLMAIER sowie der gesamten DRÄXLMAIER Gruppe unabhängig vom jeweiligen Kommunikationsweg.

## 18. Unterbeauftragung und Lieferkette

- 18.1 Wesentliche Teilleistungen: Eine Unterbeauftragung von Teilleistungen durch den Lieferanten, die über die Zulieferung von Komponenten oder Material an den Lieferanten hinaus geht, ist nur nach Zustimmung von DRÄXLMAIER gestattet, die nicht unbillig verweigert werden darf.

- 18.2 Unterauftragnehmer: Zulieferer und Unterauftragnehmer des Lieferanten sind so zu verpflichten, dass eine Einhaltung der Pflichten des Lieferanten DRÄXLMAIER gegenüber jederzeit sichergestellt ist. Beauftragt der Lieferant Dritte gem. Ziffer 18.1 so bleibt er für den Liefergegenstand und die Lieferungen vollumfänglich verantwortlich.



## 19. Wettbewerbsfähigkeit

- 19.1 Grundsatz: Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Parteien alle nötigen Maßnahmen ergreifen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Liefergegenstände aufrecht zu erhalten.
- 19.2 Vergleichbarkeit: Die Liefergegenstände müssen in der Gesamtschau von Technik, Qualität, Preis und Sicherheit der Versorgung mindestens vergleichbaren Erzeugnissen von Wettbewerbern entsprechen. Ein solches Vergleichserzeugnis muss die Anforderungen von DRÄXLMAIER erfüllen. Sollte DRÄXLMAIER ein Angebot von einem Alternativlieferanten erhalten, welches in der Gesamtschau der genannten Kriterien vorteilhafter ist, so wird DRÄXLMAIER den Lieferanten hierüber schriftlich benachrichtigen.
- 19.3 Wiederherstellungsfrist: Der Partner erhält sodann die Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von vier (4) Wochen durch geeignete Maßnahmen die genannten vier Kriterien zu verbessern, um DRÄXLMAIER gleichwertige oder bessere Bedingungen anbieten zu können.

## 20. Vertragsbeendigung

- 20.1 Kündigung durch den Lieferanten: Die Belieferung von DRÄXLMAIER muss im Hinblick auf die zu liefernden Liefergegenstände und deren Derivate über den gesamten Zeitraum, für den DRÄXLMAIER beim Lieferanten angefragt hat, sichergestellt werden. Eine Kündigung durch den Lieferanten kann daher ausschließlich außerordentlich aus wichtigem Grund unter Berücksichtigung einer angemessenen Auslaufzeit erfolgen.
- 20.2 Kündigung durch DRÄXLMAIER: DRÄXLMAIER ist unter Einhaltung der nach Ziffer 3 verbindlich getroffenen Zusagen bezogen auf Bestellungen, Lieferabrufe sowie Material- und Produktionsfreigaben zur Kündigung des Liefervertrages unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten berechtigt. Darüber hinaus bestehende Rechte zur Vertragsbeendigung, auch aus wichtigem Grund, bleiben davon unberührt. DRÄXLMAIER ist überdies zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber DRÄXLMAIER gefährdet ist.
- 20.3 Wichtiger Grund: Als wichtiger Grund für eine Vertragsbeendigung gelten insbesondere i) wenn der Kunde von DRÄXLMAIER einen den Liefergegenstand betreffenden Vertrag kündigt oder diesen storniert, ii) der Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit gemäß Ziffer 19. nicht rechtzeitig (innerhalb der von DRÄXLMAIER gesetzten Frist gemäß Ziffer 19.3 wieder hergestellt hat, iii) die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten; im Falle einer behebbaren Verletzung jedoch erst, nachdem dieser erfolglos zu Behebung der Verletzung mit Frist von 4 Wochen aufgefordert wurde und diese Frist erfolglos verstrichen ist, sowie iv) eine Änderung der Anteilseignerschaft am Lieferanten, die zu einer beherrschenden Kontrolle des Lieferanten durch einen Wettbewerber von DRÄXLMAIER führt.
- 20.4 Verlagerung: DRÄXLMAIER ist im Falle der Beendigung des Liefervertrages berechtigt, solche Informationen an Dritte für Zwecke der Produktion des Liefergegenstandes weiter zu geben, die zwingend benötigt werden, um die unter dem Liefervertrag zugesagten aber nicht mehr realisierten Mengen zu produzieren.

## 21. Allgemeine Bestimmungen

- 21.1 Zurückbehaltungsrechte: Lieferungen und Leistungen dürfen nur zurückbehalten werden, sofern Gegenansprüche des Lieferanten rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind, soweit diese nicht auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.
- 21.2 Abtretungsverbot: Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag im Ganzen oder teilweise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DRÄXLMAIER; eine Abtretung der Rechte und Pflichten von DRÄXLMAIER innerhalb der DRÄXLMAIER Gruppe ist zulässig.
- 21.3 Salvatorische Klausel: Einzelne unwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht; die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Regelung durch die Vertragspartner zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.
- 21.4 Ausschließlicher Gerichtsstand: Sofern zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, sind Streitigkeiten aus oder anlässlich des Vertrages vom zuständigen Gericht am Hauptsitz desjenigen Unternehmens der DRÄXLMAIER Gruppe zu entscheiden, dass die Bestellung/ den Lieferabruf beim Lieferanten ausgelöst hat. Jeder Vertragspartner kann auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.
- 21.5 Anwendbares Recht: Sofern zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, gilt ausschließlich das Recht, das am Hauptsitz desjenigen Unternehmens der DRÄXLMAIER Gruppe anzuwenden ist, dass die Bestellung/ den Lieferabruf beim Lieferanten ausgelöst hat. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

**Anlage 1:**

- SATS Système Automobile et Technique de Siliana S.C.S.
- UATS Union des Ateliers Technique de Sousse S.C.S
- METS Manufacture Electro-Technique de Sousse S.C.S.
- SATE Système Automobile et Technique d`El Jem S.C.S
- Dräxlmaier Electro-Technique De Jemmal S.C.S
- Draexlmaier Automotive Center Tunisia S.C.S.